

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang

„Planetary Health“ (PH)

der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen
Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 10. März 2026

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Prüfungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang**

„Planetary Health“ (PH)

**der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 10. März 2026

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	- 5 -
§ 2 Kooperation mit der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Medizinischen Fakultät -	5
§ 3 Akademischer Grad	- 5 -
§ 4 Zugangsvoraussetzungen zum Studium	- 5 -
§ 5 Regelstudienzeit, ECTS-Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau und Unterrichts-/Prüfungssprache)	- 6 -
§ 6 Modulprüfungen – Anmeldung und Abmeldung	- 6 -
§ 7 Wiederholung von Prüfungen	- 7 -
§ 8 Bestehen der Masterprüfung	- 7 -
§ 9 Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle	- 7 -
§ 10 Masterurkunde	- 10 -
§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung	- 10 -
Anlage 1: Modulplan für den konsekutiven Masterstudiengang „Planetary Health“ (PH)	- 11 -

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Studierende, die das Studium im konsekutiven Masterstudiengang „Planetary Health“ an der Universität Bonn nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufnehmen, studieren nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung (MPO PH 2026).
- (2) Die Prüfungsorganisationsordnung der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät (POO-AEI) in der jeweils geltenden Fassung regelt die fachliche und verwaltungsrechtliche Organisation von Prüfungsvorgängen in diesem Studiengang.

§ 2

Kooperation mit der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Medizinischen Fakultät

Der konsekutive Masterstudiengang „Planetary Health“ wird von der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät (Federführung) gemeinsam mit der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Medizinischen Fakultät angeboten und ist interdisziplinär ausgerichtet.

§ 3

Akademischer Grad

Ist die Masterprüfung im Studiengang „Planetary Health“ bestanden, verleihen die Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftliche Fakultät, die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät und die Medizinische Fakultät der Universität Bonn den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- (1) Der konsekutive Masterstudiengang „Planetary Health“ richtet sich an Bewerber*innen, die als Zugangsvoraussetzung einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in den Fächern Agrarwissenschaften, Agribusiness, Agricultural Management, Agrarökonomik, Ernährungsökonomik, Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Geographie, Biologie, Ökologie, Umweltwissenschaften, Humanmedizin oder in einem verwandten Fach nachweisen. Der Prüfungsausschuss legt fest, bei welchen Abschlüssen es sich um solche in einem verwandten Fach handelt.
- (2) Durch den Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 muss mindestens eine Durchschnittsnote von 2,5 oder eine vergleichbare Einordnung eines anderen Notensystems nachgewiesen werden.
- (3) Vorausgesetzt wird die Beherrschung der englischen Sprache mindestens auf einem Niveau zwischen B2 und C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) laut anerkanntem Sprachtest (z. B. TOEFL iBT 90 von 120, IELTS 6.5 von 9) oder einem äquivalenten Nachweis. Studienbewerber*innen müssen bei der Einschreibung keine deutschen Sprachkenntnisse nachweisen.
- (4) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.
- (5) Eine aufgrund von Zulassungsbeschränkungen erforderliche Auswahl der Bewerber*innen richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Bewerbung geltenden Ordnung für Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Das Studium wird bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzung nach Absatz 1 und 2 eröffnet, wenn die Bewerber*innen

1. zum Zeitpunkt der Bewerbung für den Masterstudiengang den Nachweis erbringen, dass im Studium, das zum ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 führt, bereits 150 ECTS-LP erworben wurden und
2. alle für den erfolgreichen Abschluss des Studiums, das zum ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 führt, erforderlichen Prüfungsleistungen im Semester vor der Aufnahme des Masterstudiums erbracht haben.

Der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen muss bei der Beantragung der Zulassung zum Masterprüfungsverfahren erbracht werden. Liegt er nicht spätestens bis zum Ende des ersten Semesters beim Prüfungsausschuss vor, erlischt die Einschreibung mit Wirkung für die Zukunft.

§ 5

Regelstudienzeit, ECTS-Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau und Unterrichts-/Prüfungssprache)

(1) Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester (120 ECTS-LP).

(2) Das Studium umfasst:

1. Module im Umfang von 30 ECTS-LP aus dem Pflichtbereich,
2. Wahlpflichtmodule im Umfang von 60 ECTS-LP, davon:
 - Schwerpunktgebundene Wahlpflichtmodule (42 ECTS-LP) und
 - fachübergreifende Wahlpflichtmodule (18 ECTS-LP, davon 6 ECTS-LP aus Modulen des 1. Fachsemesters, 6 ECTS-LP aus Modulen des 2. Fachsemesters und 6 ECTS-LP aus Modulen des 3. Fachsemesters),
3. die Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-LP.

Die Studierenden müssen sich zu Beginn des zweiten Fachsemesters für einen der drei Schwerpunkte „Environmental Health“, „Human Health“ oder „Societal Health“ entscheiden. Je nach gewähltem Schwerpunkt gilt für die gemäß Nr. 2 zu erwerbenden 42 ECTS-LP:

- Schwerpunkt „Environmental Health“:
30 ECTS-LP in „Environmental Health“, 6 ECTS-LP in „Human Health“ und 6 ECTS-LP in „Societal Health“.
- Schwerpunkt „Human Health“:
30 ECTS-LP in „Human Health“, 6 ECTS-LP in „Environmental Health“ und 6 ECTS-LP in „Societal Health“.
- Schwerpunkt „Societal Health“:
30 ECTS-LP in „Societal Health“, 6 ECTS-LP in „Environmental Health“ und 6 ECTS-LP in „Human Health“.

Die Masterarbeit ist im gewählten Schwerpunkt zu schreiben. Der gewählte Schwerpunkt wird im Zeugnis als „Major Specification“ ausgewiesen.

(3) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch. Der Prüfungsausschuss kann für einzelne Wahlpflichtmodule Abweichungen vorsehen und gibt dies gemäß § 9 Absatz 7 rechtzeitig vor Beginn des Semesters bekannt.

(4) Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung wird ein Berufspraktikum empfohlen.

(5) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 6

Modulprüfungen – Anmeldung und Abmeldung

(1) Studierende, die gemäß § 12 Absatz 3 oder Absatz 5 der POO-AEI von einer Modulprüfung abgemeldet sind, müssen sich zu der Modulprüfung erneut elektronisch beim Prüfungsausschuss anmelden. Die Möglichkeit einer Anmeldung auf schriftlichem Wege in begründeten Fällen bleibt vorbehalten.

(2) Die Anmeldung zur Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung soll zum nächsten festgesetzten Prüfungstermin durch die oder den Studierenden selbst erfolgen.

- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 12 der POO-AEI.

§ 7

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung hat gemäß § 6 Absatz 2 zu erfolgen. Die Wiederholung der Masterarbeit ist in § 24 Absatz 7 der POO-AEI geregelt.
- (2) Das dreimalige Nichtbestehen desselben Pflichtmoduls hat den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt nach Bestandskraft des Bescheids über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.
- (3) Ist ein Wahlpflichtmodul nicht oder endgültig nicht bestanden, so hat der Prüfling die Möglichkeit, ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend zu wählen. Eine solche Kompensation ist zweimal möglich. Wurde die Kompensationsmöglichkeit erfolglos ausgeschöpft, hat dies den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt nach Bestandskraft des Bescheids über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.
- (4) Eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.
- (5) Die Wiederholung von Prüfungen, die in Lehrveranstaltungen abgelegt werden (Projektarbeiten, Präsentationen, Referate, Laborübungen, Kolloquien, semesterbegleitende Aufgaben und (Seminar-) Vorträge), sowie von Hausarbeiten, ist in der Regel nur im Rahmen der Wiederholung der entsprechenden Lehrveranstaltungen möglich; ein erneutes Ablegen der in dieser Lehrveranstaltung zu erbringenden Studienleistungen wird empfohlen.

§ 8

Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 5 Absatz 2 erforderlichen Module inklusive der Masterarbeit bestanden sind und damit 120 ECTS-LP erworben wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- der Prüfling ein Modul im Pflichtbereich gemäß § 7 Absatz 2 dreimal nicht erfolgreich absolviert hat;
 - die Kompensationsmöglichkeit im Wahlpflichtbereich gemäß § 7 Absatz 3 ausgeschöpft ist oder
 - die wiederholte Masterarbeit gemäß § 24 Absatz 7 der POO-AEI mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 9

Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle

- (1) Für die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung sowie durch die POO-AEI zugewiesenen Aufgaben bilden die Fakultätsräte der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Medizinischen Fakultät einen gemeinsamen Prüfungsausschuss „Planetary Health“. Die*Der Dekan*in der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Die*Der Dekan*in gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern, davon
- fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen (einschließlich der*des Vorsitzenden und der*des stellvertretenden Vorsitzenden);
 - ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen,

- ein Mitglied aus der Gruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung und
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

Die*Der Vorsitzende, die*der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder werden, nach Gruppen getrennt, von den drei Fakultätsräten gewählt; dabei gilt:

1. die Vorsitzende*der Vorsitzende stammt aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät,
2. jeweils ein Mitglied stammt aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Medizinischen Fakultät, die im Wechsel jeweils für die Hälfte der Amtszeit das Amt der*des stellvertretenden Vorsitzende*n ausüben.
3. das Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen stammt aus einer der beteiligten Fakultäten,
4. das Mitglied aus der Gruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung stammt aus einer der beteiligten Fakultäten,
5. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden sollen Studierende aus dem Masterstudiengang „Planetary Health“ sein.

Wählbar für den Prüfungsausschuss sind diejenigen Hochschullehrer*innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen aus den drei Fakultäten, die zu einem Teil ihres Lehrdeputats im Studiengang „Planetary Health“ tätig sind. Aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen aus Technik und Verwaltung sind diejenigen wählbar, die Mitglied einer der drei Fakultäten und in der Organisation des Studiengangs tätig sind. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die in einem Masterstudiengang der beteiligten Fakultäten eingeschrieben sind. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf gemeinsamen Vorschlag neun Stellvertreter*innen aus einer der drei oder allen drei Fakultäten von allen drei Fakultätsräten gewählt. Diese Stellvertreter*innen vertreten im Verhinderungsfall ein Mitglied der gleichen Gruppe. Der gemeinsame Vorschlag zur Wahl der Stellvertreter*innen beinhaltet auch die Festlegung der Rangfolge, aus der sich im konkreten Fall die*der jeweilige Stellvertreter*in ergibt. Die stellvertretenden Mitglieder können nicht den Vorsitz des Prüfungsausschusses übernehmen. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen und aus der Gruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt der Dekanin*des Dekans und das einer Prodekanin*eines Prodekans einer der drei Fakultäten sind mit der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss sowie mit dessen Vorsitz und der Stellvertretung im Vorsitz vereinbar, sofern die Fakultätsordnungen dies nicht ausschließen.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes. Zur administrativen Unterstützung des Prüfungsausschusses richtet die Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftliche Fakultät als Geschäftsstelle ein Prüfungsbüro ein. Die Geschäftsstelle handelt im Auftrag des Prüfungsausschusses.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung in Verbindung mit der POO-AEI eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren sowie über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät, dem Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Gegenstand des Berichts ist auch die Entwicklung des Angebots digitaler Prüfungen und deren Auswirkung auf das Erreichen der Lernziele und die Bildungschancen der Studierenden. Einmal pro Semester teilt der Prüfungsausschuss dem Studierendensekretariat mit, welche Studierenden nach Maßgabe eines bestandskräftigen Bescheids des Prüfungsausschusses die Masterprüfung gemäß § 28 Absatz 8 der POO-AEI endgültig nicht bestanden haben. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes. Er kann die Erledigung von konkret festzulegenden Aufgaben per Beschluss auf die*den Vorsitzende*n übertragen.

Die Übertragung

- der Entscheidung über Widersprüche nach Satz 2,
 - der Überprüfung von Entscheidungen zu Täuschungen und Ordnungsverstößen nach § 26 Absatz 1 Satz 1 und 3 der POO-AEI,
 - der Bewertung, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch nach § 26 Absatz 3 der POO-AEI vorliegt,
 - der Entscheidung über die Ungültigkeit der Masterprüfung und die Aberkennung des Mastergrades nach § 33 der POO-AEI sowie
 - der Berichtspflicht gegenüber den Fakultätsräten nach Satz 3
- ist ausgeschlossen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und der Geschäftsstelle innerhalb von zehn Tagen nach der Sitzung des Prüfungsausschusses übermittelt.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder der*dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens vier weitere Mitglieder bzw. deren Vertreter*innen, darunter zwei Hochschullehrer*innen, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden bzw. im Falle ihrer*seiner Abwesenheit die Stimme der*des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang, im Campusmanagementsystem oder in anderer elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(8) Der Prüfungsausschuss kann seine Sitzungen in physischer Präsenz sowie vollständig in elektronischer Kommunikation als Online-Videokonferenzsitzung (Online-Sitzung) oder teilweise in elektronischer Kommunikation (hybride Sitzung) abhalten. Auf Antrag eines Ausschussmitglieds kann die*der Vorsitzende des Ausschusses der Teilnahme des antragstellenden Mitglieds unter Nutzung eines Videokonferenztools zustimmen, soweit der Sitzungssaal die erforderlichen technischen Voraussetzungen für eine digitale Teilnahme einzelner Mitglieder am Sitzungsverlauf und an Beschlüssen erfüllt.

(9) Beschlüsse im Prüfungsausschuss können in elektronischer Kommunikation gefasst werden. Werden Beschlüsse im Rahmen einer Online-Sitzung oder einer hybriden Sitzung unter Nutzung eines Videokonferenztools gefasst, erfolgt die Abstimmung entweder durch Heben der Hand oder durch Verwendung eines Onlineabstimmungstools. Geheime Abstimmungen werden im Rahmen einer Online-Sitzung ausschließlich unter Nutzung eines Onlineabstimmungstools gefasst. Die Nutzung eines Onlineabstimmungstools ist auch in Sitzungen zulässig, die ausschließlich oder teilweise in physischer Präsenz durchgeführt werden. Beschlüsse im Prüfungsausschuss können zudem im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Ausschussmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten für Beschlussfassungen in elektronischer Kommunikation und Beschlüsse im Umlaufverfahren die gleichen Regelungen wie für Präsenzsitzungen. Bei Umlaufbeschlüssen ist eine Frist für die Rückantwort zu setzen. Gehen innerhalb der Frist weniger Rückantworten von Mitgliedern ein als für die Beschlussfähigkeit erforderlich, gilt der Beschluss als nicht gefasst. Widerspricht ein Ausschussmitglied innerhalb der für die Rückantwort gesetzten Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, hat die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Präsenzsitzung, eine hybride Sitzung oder eine Online-Sitzung anzuberaumen, im Rahmen derer der Beschluss gefasst wird. Den Ausschussmitgliedern wird durch den Vorsitz bei Umlaufbeschlüssen eine konkrete Beschlussvorlage auf dem Postweg oder per E-Mail zugeleitet, über die abzustimmen ist. Die stimmberechtigten Ausschussmitglieder senden ihr eigenhändig unterschriebenes

Votum per Post, Fax oder eingescannt per E-Mail an den Vorsitz des Prüfungsausschusses zurück. Das Abstimmungsergebnis der Beschlüsse im Sinne des Satzes 1 und 5 ist zu protokollieren. Satz 11 findet keine Anwendung, soweit Beschlussfassungen im Umlaufverfahren unter Verwendung eines Onlineabstimmungstools durchgeführt werden. In diesem Fall muss gleichwohl eine Abstimmungsfrist gesetzt werden und mit Übersendung der Vorlage werden Hinweise zur Stimmabgabe durch das Onlineabstimmungstool gegeben.

(10) Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob die Prüfungsausschusssitzung in Präsenz, als hybride Sitzung oder als Online-Sitzung stattfindet. Die*Der Vorsitzende entscheidet zudem, ob Beschlüsse in Präsenz, in elektronischer Kommunikation oder als Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Absatz 9 Satz 5 und 9 bleiben unberührt. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Ausschusses ist eine Prüfungsausschusssitzung in Präsenz durchzuführen.

(11) Der Prüfungsausschuss kann mit der Prüfungsverwaltung befasste Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle dauerhaft oder zu einzelnen Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Die Mitarbeiter*innen haben in diesem Fall Rederecht, aber kein Stimmrecht.

§ 10 Masterurkunde

Die Urkunde gemäß § 30 der POO-AEI über die Verleihung des akademischen Grades wird im konsekutiven Masterstudiengang „Planetary Health“ von der*dem Dekan*in der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät, der*dem Dekan*in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der*dem Dekan*in der Medizinischen Fakultät unterzeichnet sowie mit den Siegeln der drei Fakultäten versehen.

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft und findet erstmalig zum Wintersemester 2026/2027 Anwendung.

H. Schoof

Der Dekan
der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Heiko Schoof

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät vom 14. Januar 2026 des Beschlusses des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 21. Januar 2026 und des Beschlusses der Medizinischen Fakultät vom 13. Januar 2026 sowie der Entschließung des Rektorats vom 17. Februar 2026.

Bonn, 10. März 2026

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch

Anlage 1: Modulplan für den konsekutiven Masterstudiengang „Planetary Health“ (PH)

Erläuterungen zum Modulplan:

- Abkürzungen der Veranstaltungsformen: E = Exkursion, K = Kolloquium, P = Praktikum, Proj = Projekt, prÜ = praktische Übung, PS = Proseminar, S = Seminar, Ü = Wissenschaftliche Übung, V = Vorlesung.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die gemäß § 13 Absatz 6 der POO-AEI als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen bzw. als Kriterium zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung die verpflichtende Teilnahme festgelegt ist. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ ist angegeben, ob zur Teilnahme an der Modulprüfung Vorleistungen (Studienleistungen) als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 13 Absatz 4 der POO-AEI zu erbringen sind bzw. sind die Kriterien zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.
- In der Spalte „Prüfung(en)“ ist die Anzahl der (Teil-)Prüfungen sowie im Falle von Teilprüfungen deren Gewichtung zur Vergabe von Leistungspunkten angegeben. Prüfungen, die gemäß § 13 Absatz 7 Nr. 3 der POO-AEI von zwei Prüfer*innen bewertet werden, sind mit „^{2P}“ gekennzeichnet.

Weitere Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, zum Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel, der Unterrichts- und Prüfungssprache in den Lehrveranstaltungen sowie zu den konkreten Studienleistungen und Prüfungsformen sind in der jeweiligen Modulbeschreibung im Modulhandbuch beschrieben; dieses wird vom Prüfungsausschuss vor Beginn des jeweiligen Semesters gemäß § 9 Absatz 7 bekanntgemacht und auf den Internetseiten der Fakultät/elektronisch veröffentlicht.

Pflichtbereich (30 ECTS-LP)

Modul-nummer/ Kürzel	Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfung(en)	ECTS- LP
BAS-110	Methods of Empirical Research	D: 1 FS: 1.	Für dieses Modul finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des Masterstudiengangs „M.Sc. Agricultural and Food Economics“ (AFECO) gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung jeweils aktuellen Fassung Anwendung.					6
PH-100	Introduction to Planetary Health	D: 1 FS: 1.	V, S	keine	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, - zwischen konzeptionellen Ansätzen wie Planetary Health, OneHealth, and Public Health zu unterscheiden. - Nachhaltigkeitsherausforderungen im Sinne planetarer Gesundheit zu konzeptionalisieren. - disziplinäre Konzepte und Fachterminologien, die in den Sozial-, Umwelt, und Medizinwissenschaften verwendet werden, auf Fragestellungen im Bereich Planetarer Gesundheit anzuwenden.	keine	1	6
PH-110	Trans- disciplinary Project Seminar	D: 1 FS: 1.	V, S*, PS*	keine	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, - grundlegende Ko-Design-Prinzipien in interdisziplinären Teams und im Austausch mit Anwendenden umzusetzen. - einen fallbezogenen Forschungs- und Stakeholderinteraktionsprozess mit dem Ziel eines gemeinsamen schriftlichen Ergebnisses effizient zu strukturieren.	keine	2 (50/50)	6

Modul- nummer/ Kürzel	Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfung(en)	ECTS- LP
PH-120	Planetary – Health Research Topics	D: 1 FS: 1.	S*	keine	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, - aktuelle Forschung im Bereich Planetary Health hinsichtlich der Anwendungsbereiche, Analyseansätze, Ergebnisse und Begrenzungen zu verstehen. - erste Schritte der Bewertung des wissenschaftlichen Beitrags von Forschungsarbeiten zur Literatur und der Identifikation von Forschungslücken vorzunehmen. - wissenschaftliche Präsentationen mit entsprechenden Kommunikationsstandards vorzubereiten und zu halten, sowie wissenschaftlich Diskussionen zu moderieren.	keine	2 (60/40)	6
PH-300	Master Thesis Proposal Seminar	D: 1 FS: 3	S	24 ECTS-LP aus Pflichtmodulen und mindestens 12 ECTS-LP aus Wahlpflichtmodulen des gewählten Schwerpunkts	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, - den Stand der Forschung eigenständig zu analysieren, - eine Forschungslücke sowie Ziele abzuleiten, - Methoden zur Erreichung dieser Ziele bereitzustellen, - ein Exposé für eine Abschlussarbeit zu entwickeln und zu präsentieren sowie - an wissenschaftlichen Diskussionen teilzunehmen.	keine	2 (40/60)	6

**Schwerpunktgebundener und fachübergreifender Wahlpflichtbereich
(Es sind Module im Umfang von 60 ECTS-LP zu absolvieren.)**

Der schwerpunktgebundene Wahlpflichtbereich ist in drei disziplinäre Schwerpunkte gegliedert. Einer der folgenden Schwerpunkte muss zu Beginn des zweiten Fachsemesters gewählt werden:

- Environmental Health,
- Human Health,
- Societal Health.

Im gewählten Schwerpunkt sind Module im Umfang von 30 ECTS-LP zu absolvieren.

Major Specification:

Im gewählten Schwerpunkt ist die Masterarbeit zu schreiben. Den Studierenden wird der gewählte Schwerpunkt auf dem Abschlusszeugnis als Major Specification ausgewiesen.

Interdisziplinarität:

Studierende müssen neben dem gewählten Schwerpunkt jeweils 6 ECTS-LP in den beiden anderen Schwerpunkten absolvieren. Polyvalente Lehrveranstaltungen, die Bestandteil von Modulen mehrerer Schwerpunkte sind, können nur einmal belegt werden, d.h. entweder beim Modul des gewählten Schwerpunkts oder interdisziplinär in dem Modul, das einem der anderen nicht-gewählten Schwerpunkte zugeordnet ist.

Aus den fachübergreifenden Wahlpflichtbereichen müssen 18 ECTS-LP erworben werden, jeweils 6 ECTS-LP im 1., 2. und 3. Fachsemester.

Der Prüfungsausschuss kann weitere fachgebundene Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese zu Beginn des Semesters gemäß § 9 Absatz 7 bekannt.

Schwerpunktgebundener Wahlpflichtbereich Environmental Health (EH)

Modul-nummer/ Kürzel	Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfung(en)	ECTS- LP
EH-200	Integrated Approaches to Monitoring Ecosystem Health	D:1 FS: 2	V, prü*, S	keine	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden... - Kenntnisse zu potenziellen Indikatoren, die zur Überwachung verschiedener Aspekte der Ökosystemgesundheit verwendet werden können, abrufen. - Methoden zur Überwachung der oben genannten Indikatoren beschreiben. - eine Vielzahl von Überwachungsmethoden anwenden, um unterschiedliche Aspekte der Ökosystemgesundheit zu bewerten. - die Daten, die mit verschiedenen Überwachungsansätzen gewonnen wurden, zur Beurteilung der Ökosystemgesundheit analysieren. - die Gesundheit eines bestimmten Standorts/Ökosystems auf Grundlage aller gesammelten Informationen bewerten. - nachhaltige Bewirtschaftungsstrategien vorschlagen.	schriftliche Studienleistung	2 (20/80)	6
EH-210	Forschungsprojekt Geographie	D:1 FS: 2	PS*	keine	Eigenständige Bearbeitung aktueller Problemstellungen anhand von kleinen Fallstudien zu Themen der Studienrichtung Umweltsysteme im Wandel oder Wasser im Globalen Wandel.	keine	1	18
ARTS-BS01	Soil Resources of the World	D:1 FS: 2	Für dieses Modul finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des Masterstudiengangs „M.Sc. Agricultural Science and Resource Management in the Tropics and Subtropics (ARTS)“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung jeweils aktuellen Fassung Anwendung.					6
NALA-022	Stoffliche Belastung von Ökosystemen: Einträge, Schadstoffverhalten, Risiken	D: 1 FS: 2	Für dieses Modul finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des Masterstudiengangs „M.Sc. Naturschutz und Landschaftsökologie (NALA)“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung jeweils aktuellen Fassung Anwendung.					6

Modul- nummer/ Kürzel	Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfung(en)	ECTS- LP
EH-300	Understanding the Triple Planetary Crisis: Biodiversity Loss, Climate Change and Pollution	D:1 FS: 3	V, K*, S*	keine	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden - in der Lage, die naturwissenschaftlichen Grundlagen der <i>Triple Planetary Crisis</i> zu verstehen, - befähigt, die globalen und lokalen Auswirkungen dieser Krisen auf Ökosysteme, die menschliche Gesundheit sowie <i>Nature's contributions to people</i> fundiert zu beurteilen, - mit den zentralen Datensätzen und Indikatoren vertraut, die zum Monitoring und Reporting in Bezug auf die <i>Triple Planetary Crisis</i> verwendet werden, - mit relevanten Methoden wissenschaftlicher Synthese vertraut, - in der Lage, integrative Strategien zur Wiederherstellung von Ökosystemen zu analysieren und zu bewerten.	Aktive Teilnahme an Gruppendiskussionen	1	6
EH-310	Vertiefung Geographie	D:1 FS: 3	S*	keine	Reflexion zur Theorie und Praxis der geographischen Studienrichtungen Umweltsysteme im Wandel, Wasser im Globalen Wandel. Fähigkeit zur Differenzierung analytischer und normativer Dimensionen	keine	2 (30/70)	12
pea732	Climate Dynamics	D:1 FS: 3	Für dieses Modul finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des Masterstudiengangs „M.Sc. Physics of the Earth and Atmosphere“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung jeweils aktuellen Fassung Anwendung.					6

Schwerpunktgebundener Wahlpflichtbereich Human Health (HH)

Modul-nummer/ Kürzel	Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfung(en)	ECTS- LP
HH-100	Introduction to Public Health	D:1 FS: 2	V, S	keine	Am Ende des Moduls sind die Studierenden in der Lage, - Gesundheit und Krankheit unter Bezugnahme auf Pathogenese und Salutogenese zu definieren. - die sozialen Determinanten von Gesundheit zu benennen und Beispiele für ihre gesundheitliche Relevanz zu nennen. - die gesundheitlichen Auswirkungen der strukturellen Determinanten von Gesundheit zu erörtern mit Bezug auf die sich daraus ergebenden räumlichen Muster von Gesundheit und Krankheit. - verschiedene Arten von Gesundheitssystemen zu beschreiben und zu differenzieren. - die Zuständigkeiten und Funktionen der öffentlichen Gesundheitsdienste auf globaler, internationaler, nationaler und lokaler Ebene zu benennen. - verschiedene Arten von Krankheiten unter Bezugnahme auf die Übertragungswege und Determinanten zu klassifizieren.	schriftliche Studienleistung	1	6
EW-018	Ernährung und Prävention chronischer Erkrankungen	D:1 FS: 2	Für dieses Modul finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des Masterstudiengangs „M.Sc. Ernährungswissenschaften“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung jeweils aktuellen Fassung Anwendung.					6
EW-016	Analytische Epidemiologie mit SAS und R	D:1 FS: 2	Für dieses Modul finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des Masterstudiengangs „M.Sc. Ernährungswissenschaften“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung jeweils aktuellen Fassung Anwendung.					6

Modul- nummer/ Kürzel	Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfung(en)	ECTS- LP
HH-300	Sustainable Healthy Diets	D:1 FS: 3	V, S*	keine	Nach Abschluss des Moduls kennen die Studierenden: - die Grundprinzipien nachhaltiger gesunder Ernährungsmuster und die Prinzipien zur Bewertung der Nachhaltigkeit von Lebensmitteln/ Ernährungsmustern. - die Grundsätze der Lebensmittelsicherheit im Kontext des Klimawandels und die Prinzipien zur Risikobewertung verschiedener Stoffgruppen in Lebensmitteln. Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, - eine ernährungsphysiologische und gesundheitliche Bewertung von nachhaltigen Ernährungsmustern vorzunehmen. - die Situation im Globalen Süden und im Globalen Norden zu erklären. - wissenschaftliche Literatur zu analysieren und zu interpretieren.	keine	1	6
HH-200	Scenarios in International Food Security	D:1 FS: 2	V, S*	keine	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden... - folgende Konzepte beschreiben: Klimawandel, Planetarische Grenzen, ganzheitliche Gesundheitskonzepte, Ziele für Nachhaltige Entwicklung (SDGs), Zukunftsforschung. - Indikatoren für folgende Bereiche erklären und anwenden: SDGs, Ernährungssysteme, Zukunftsforschung. - Szenarien für die Erreichung der SDGs 2, 3 und 11 entwickeln. - Determinanten für Gesundheit und Klimaschutz zusammenfassen. - das sozio-ökologische Modell für Gesundheit anwenden zum Erreichen der SDGs 2, 3 und 11. - Zeitungsartikel, Radiobeiträge und Blog Posts erstellen zu den entwickelten Szenarien.	keine	1	6
APO-260	Food Security and Sustainable Food Systems	D: 1 FS: 3	Für dieses Modul finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des Masterstudiengangs „M.Sc. Agricultural and Food Economics (AFECO)“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung jeweils aktuellen Fassung Anwendung.					6

Modul- nummer/ Kürzel	Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfung(en)	ECTS- LP
HH-310	Sustainability and Ecologies of Health and Disease	D: 1 FS: 3	S*	keine	Am Ende des Moduls sind die Studierenden in der Lage, ... - verschiedene Expositionen und Stressoren mit spezifischen Krankheiten in Verbindung zu setzen. - die komplexen Kausalitäten von Krankheitsmustern zu untersuchen und zu erörtern. - die Auswirkungen von Gesundheitsversorgung und Gesundheitsinterventionen auf die Nachhaltigkeit darzustellen und zu bewerten. - die bidirektionale Beziehung zwischen Gesundheit und nachhaltiger Entwicklung kritisch zu erörtern. - Beziehungen zwischen Wetterindikatoren und Nahrungsaufnahme zu identifizieren. - Beziehungen zwischen Wettermustern und Ernährung zu berechnen.	keine	2 (20/80)	6

Schwerpunktgebundener Wahlpflichtbereich Societal Health (SH)

Modul-nummer/ Kürzel	Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfung(en)	ECTS- LP
APO-230	Advanced Applied Econometrics	D: 1 FS: 2.			Für dieses Modul finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des Masterstudiengangs „M.Sc. Agricultural and Food Economics (AFECO)“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung jeweils aktuellen Fassung Anwendung.			6
ENV-130	Impact Evaluation of Conservation and Development Projects and Environmental Policies	D: 1 FS: 2.			Für dieses Modul finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des Masterstudiengangs „M.Sc. Agricultural and Food Economics (AFECO)“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung jeweils aktuellen Fassung Anwendung.			6
ARTS-BC08	Sustainable Entrepreneurship and Venturing	D: 1 FS: 2.			Für dieses Modul finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des Masterstudiengangs „M.Sc. Agricultural Science and Resource Management in the Tropics and Subtropics (ARTS)“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung jeweils aktuellen Fassung Anwendung.			6
SH-200	Sustainable Technologies and Innovation	D: 1 FS: 2.	V	keine	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden... - relevante Themen und Phasen des Managements und der Entwicklung neuer Produkte interpretieren, erklären und zusammenfassen. - verschiedene Formen und Arten von Innovationen charakterisieren und klassifizieren. - Arten von Technologie- und Innovationsstrategien differenzieren. - Herausforderungen und Chancen von Open Innovation verstehen und bewerten. - die verschiedenen Möglichkeiten zur Strukturierung von Innovationsprozessen zusammenfassen. - Quellen innovativer Ideen benennen und kennen Methoden zur Generierung dieser Ideen. - Geschäftsmodelle verstehen und bewerten.	keine	2 (50/50)	6
SH-210	Forschungsprojekt Globalisierung	D:1 FS: 2	Proj*	keine	Eigenständige Bearbeitung aktueller Problemstellungen anhand von kleinen Fallstudien zu Themen der geographischen Studienrichtungen Wasser im Globalen Wandel oder Entwicklung & Globalisierung.	keine	1	18

Modul- nummer/ Kürzel	Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfung(en)	ECTS- LP
ENV-100	Sustainability Economics	D: 1 FS: 3.			Für dieses Modul finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des Masterstudiengangs „M.Sc. Agricultural and Food Economics (AFECO)“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung jeweils aktuellen Fassung Anwendung.			6
SH-300	Sustainable Business Practices	D: 1 FS: 3.	V	keine	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden... - wichtige theoretische Ansätze im Management unterscheiden, - Ansätze des Managements hinsichtlich der Anforderungen der heutigen Zeit im Kontext der Nachhaltigkeit bewerten, - die am besten geeigneten strategischen Instrumente für praktische Managementfälle auswählen und anwenden.	keine	2 (50/50)	6
SH-310	Vertiefung Globalisierung	D: 1 FS: 3.	S*	keine	Reflexion zur Theorie und Praxis der geographischen Studienrichtungen Wasser im Globalen Wandel oder Entwicklung und Globalisierung. Fähigkeit zur Differenzierung analytischer und normativer Dimensionen	keine	2 (30/70)	12
ENV-320	Satellite Data for Agricultural Economics	D: 1 FS: 3			Für dieses Modul finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des Masterstudiengangs „M.Sc. Agricultural and Food Economics (AFECO)“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung jeweils aktuellen Fassung Anwendung.			6
APO-320	Probabilistic Programming for Applied Agricultural Economics	D: 1 FS: 3.			Für dieses Modul finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des Masterstudiengangs „M.Sc. Agricultural and Food Economics (AFECO)“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung jeweils aktuellen Fassung Anwendung.			6
BAS-130	Microeconomics	D: 1 FS: 3.			Für dieses Modul finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des Masterstudiengangs „M.Sc. Agricultural and Food Economics (AFECO)“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung jeweils aktuellen Fassung Anwendung.			6
ABS-130	The Economics of Agricultural Transformation	D: 1 FS: 3.			Für dieses Modul finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des Masterstudiengangs „M.Sc. Agricultural and Food Economics (AFECO)“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung jeweils aktuellen Fassung Anwendung.			6

Fachübergreifender Wahlpflichtbereich des ersten Semesters (Es ist ein Modul im Umfang von 6 ECTS-LP zu wählen.)

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	Dauer/ Fachsemester	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfung(en)	ECTS-LP
PH-140	Integrated Assessment Modeling	D: 1 FS: 1.	S*	keine	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, - Konzepte und Strukturen von „Integrated Assessment Modellen“ (IAMs) sowie ihre Anwendung und Begrenzungen bei der Analyse von Herausforderungen des Planetary Health zu erläutern, - einfache IAMs zu konfigurieren, diese mit geeigneten Parametern zu spezifizieren und sie auf Fragestellungen des Planetary Health anzuwenden. - Ergebnisse von umfassenden Szenarioanalysen mit IAMs zusammenzustellen und diese in (visuellen) Formaten zu präsentieren, so dass sie für verschiedene politik- und praxisnahe Nutzergruppen verständlich sind.	keine	2 (60/40)	6
ENV-260	Sustainability, Risk and Transformation	D: 1 FS: 1.	Für dieses Modul finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des Masterstudiengangs „M.Sc. Agricultural and Food Economics (AFECO)“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung jeweils aktuellen Fassung Anwendung.					6
PH-160	Forschungsmethoden Geographie 1	D: 1 FS: 1	S*	keine	Wissenschaftstheorie, Methodologie, Kompetenz in der Anwendung von Verfahrenstechniken und Methoden der Humangeographie und der Physischen Geographie	keine	1	6

Fachübergreifender Wahlpflichtbereich des zweiten Semesters (Es ist ein Modul im Umfang von 6 ECTS-LP zu wählen.)

Modul-nummer/ Kürzel	Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfung(en)	ECTS- LP
PH-260	Forschungsmethoden Geographie 2	D: 1 FS: 2.	S*	keine	Wissenschaftstheorie, Methodologie, Kompetenz in der Anwendung von Verfahrenstechniken und Methoden der Humangeographie und der Physischen Geographie	keine	1	6
PH-200	Knowledge Co- Production	D: 1 FS: 2	S*	keine	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verstehen die Studierenden... - den Wert und die Herausforderungen von Methoden und Praktiken der Wissens-Ko- Produktion in der Wissenschaft im Vergleich zu anderen Ansätzen. - die zentrale Rolle von Ko-Produktionspraktiken in der inter- und transdisziplinären Forschung. - verschiedene Prinzipien, Modi und Praktiken der Ko-Produktion. Sie sind in der Lage, ethische Fragestellungen in der Ko- Produktion zu bewerten und Argumente für und gegen verschiedene Perspektiven zu formulieren. Die Studierenden verstehen besser, wie Wissenschaft effektiver mit verschiedenen gesellschaftlichen Akteuren zusammenarbeiten kann, sowie potenzielle Einschränkungen und Herausforderungen. Die Studierenden entwerfen und leiten ein problemorientiertes, lösungsorientiertes Ko- Produktionsprojekt.	keine	1	6
PH-210	Research Ethics and Bioethics	D: 1 FS: 2.	V	keine	Die Studierenden werden lernen: - Beurteilung moralisch relevanter Situationen anhand der wichtigsten ethischen Theorien und Fallbeispiele - die grundlegenden Konzepte und Prinzipien der ethischen Analyse - Argumentationsformen und Methoden des ethischen Denkens. Auf der Grundlage dieser allgemeinen Kenntnisse werden die Studierenden üben, die moralisch relevanten Merkmale einer Vielzahl von bioethisch relevanten Situationen zu erkennen.	keine	1	4

Modul- nummer/ Kürzel	Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfung(en)	ECTS- LP
PH-220	Science and Ethics	D: 1 FS: 2.	S, Ü	keine	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls, können die Studierenden... - die verschiedenen ethischen Dimensionen der Wissenschaft, die als eine situierte soziale Praxis verstanden wird, verstehen. - die eigene wissenschaftliche Arbeit in ihren sozialen, politischen und historischen Kontext einordnen und die daraus resultierenden ethischen Implikationen und Verantwortlichkeiten identifizieren. - ethisch verantwortungsvolle und rechenschaftspflichtige Forschungsprojekte entwickeln und durchführen. - ethische Fragestellungen an verschiedene Zielgruppen (einschließlich Kollegen, Studierende und die breite Öffentlichkeit) auf eine offene und umfassende Weise kommunizieren.	Präsentation, Moderation, Übungen	1	6
ENV-270	Data Wrangling, Visualization and GIS Data Analysis with R	D: 1 FS: 2.	Für dieses Modul finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des Masterstudiengangs „M.Sc. Agricultural and Food Economics (AFECO)“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung jeweils aktuellen Fassung Anwendung.					6

Fachübergreifender Wahlpflichtbereich des dritten Semesters (Es ist ein Modul im Umfang von 6 ECTS-LP zu wählen.)

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	Dauer/ Fachsemester	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfung(en)	ECTS-LP
PH-310	Machine Learning for Prediction and Causal Analysis	D: 1 FS: 3.	V, Ü	BAS-110	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls... - sind die Studierenden in der Lage, dem Forschungskontext angemessene Machine-Learning-Methoden auszuwählen. - haben die Studierenden die nötigen Programmierkenntnisse, um die Methoden anzuwenden. - können die Studierenden die Qualität von Modellergebnissen bewerten und Modelle vergleichen. - können die Studierenden Methoden anwenden, um die Vorhersagen der Modelle zu interpretieren. - verstehen die Studierenden die Herausforderung, Machine Learning auf kausale Forschungsfragen anzuwenden und können in diesem Zusammenhang geeignete Methoden anwenden.	keine	1	6
PH-320	Data Resources, Access and Data Management	D: 1 FS: 3.	V, Ü* S	keine	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden... - die Grundlagen des Forschungsdatenmanagements (FDM) erklären und anwenden. - die FAIR-Prinzipien benennen und erklären. - relevante Datenquellen suchen, auswählen und nutzen	Studienbegleitende Aufgaben und Präsentation	keine	6

Masterarbeit (30 ECTS-LP)

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfung	ECTS- LP
M-401	Master's Thesis		Studierende alle Pflichtmodule und wenigstens 30 ECTS-LP im Wahlpflichtbereich absolviert haben.	D: 1 FS: 4.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden... - unabhängig und effizient arbeiten. - mit Feedback von Betreuer*innen umgehen. - eine Forschungsfrage definieren. - einen soliden theoretischen und methodischen Rahmen bilden. - Daten systematisch und überprüfbar sammeln. - Daten kritisch und korrekt analysieren. - auf der Grundlage einer umfassenden Diskussion der Ergebnisse fundierte Schlussfolgerungen formulieren. - eine umfassende, konsistente und prägnante Arbeit schreiben. Die Bearbeitungsdauer beträgt mindestens zwei und höchstens sechs Monate.	keine	1	30